

Das Sachgebiet „Fußschutz“ im Fachausschuss
„Persönliche Schutzausrüstungen“ (FA „PSA“) informiert:

Aktuelles zu orthopädischen Zurichtungen am Fußschutz

Die aktualisierte Berufsgenossenschaftliche Regel „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ (BGR 191) enthält auch neue und angepasste Ausführungen zur Thematik „Orthopädische Zurichtungen an Fußschutz“. Aufgrund des aktuellen Standes der Technik in Verbindung mit der Rechtslage war die Anwendung des in der Vergangenheit lange geduldeten Verfahrens zum Inverkehrbringen von orthopädischem Fußschutz nicht mehr möglich. Im nachfolgenden Artikel werden die rechtlichen Hintergründe für das vorschriftenkonforme Inverkehrbringen von orthopädisch zugerichtetem Fußschutz dargestellt und auf Regelungen zur Kostenübernahme hingewiesen. Es wird erläutert, welche Möglichkeiten bei der Auswahl von geeignetem orthopädisch zugerichtetem Fußschutz bestehen und wo aktuelle Informationen abrufbar sind.

Rechtliche Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von orthopädisch zugerichtetem Fußschutz

In den letzten Monaten wurden an das Sachgebiet „Fußschutz“ des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“ (FA „PSA“) häufig Anfragen zur Vorgehensweise und Handhabung von orthopädischen Zurichtungen am Fußschutz gerichtet. Auslöser dieser Fragen war meist die Veröffentlichung der berufsgenossenschaftlichen Regel „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ (BGR 191)¹ im Januar 2007. Hierin wurde der Abschnitt zur Vorgehensweise für orthopädische Zurichtungen am Fußschutz gemäß dem Stand der Technik der aktuellen Rechtssituation angepasst und insofern komplett überarbeitet. Für viele Betroffene ergaben sich daraus Fragestellungen, die sich sowohl auf das „Warum“ als auch auf den Umfang der Veränderungen bezogen.

Generell muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass es den Berufsgenossenschaften bezüglich der Beschaffungsanforderungen von „Fußschutz/orthopädisch zugerichtetem Fußschutz“ nicht zusteht, eigene oder vom staatlichen Recht abweichende Regelungen zu treffen. Demzufolge können die staatlichen Vorschriften in der BGR 191 lediglich in Bezug genommen und dargestellt werden. Entsprechend der sich abzeichnenden Entwicklung wurde in Abstimmung mit den staatlichen Stellen bereits im Oktober 2005 auf der Homepage des FA „PSA“ (www.dguv.de/psa) darauf hingewiesen, dass sich die bis dato praktizierte Vorgehensweise bei der Zurichtung von orthopädischem Fußschutz aufgrund der Rechtslage ändern wird. Im Januar 2007 wurde dann die überarbeitete BGR 191 veröffentlicht, die im Anhang *informativ* die vorschriftsmäßige Vorgehensweise darstellt.

Die in Bezug genommenen staatlichen Vorschriften sind nicht neu und gelten schon seit einigen Jahren. Entsprechend dem Stand der Technik wurde jedoch für eine Übergangsphase ein genau beschriebenes Verfahren für das Inverkehrbringen von orthopädisch zugerichtetem Fußschutz geduldet. Das Arbeitsschutzgesetz² ist am 21. August 1996 in Kraft getreten. Im § 5 Abs. 2 und 3 wird geregelt, ob und in welchem Umfang die Bereitstellung und Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich ist. Der Unternehmer hat danach durch eine Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen festzustellen, welche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten getroffen werden müssen. Ergibt sich hierdurch die Notwendigkeit für den Einsatz von Fußschutz, so hat der Unternehmer einen „geeigneten Fußschutz“ auszuwählen und zur Verfügung zu stellen. Was unter „geeignet“ zu verstehen ist, ist

in der am 20. Dezember 1996 in Kraft getretenen PSA – Benutzungsverordnung³ § 2 Abs. 1 Ziff. 1. geregelt, die wiederum auf die 8. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz⁴ (Verordnung über das Inverkehrbringen von Persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV) vom 1. Juli 1992) Bezug nimmt. Danach fällt Fußschutz unter die Kategorie 2 der Persönlichen Schutzausrüstungen. Das bedeutet: es muss eine Baumusterprüfung von einer akkreditierten, notifizierten Prüfstelle durchgeführt werden. Der Hersteller ist erst nach erfolgreicher Baumusterprüfung berechtigt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Nur ein mit einer ordnungsgemäßen CE-Kennzeichnung versehener Fußschutz darf von Unternehmen den Mitarbeitern(-innen) zur Verfügung gestellt werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten grundsätzlich auch für orthopädisch zugerichteten Fußschutz. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass der Unternehmer „nur“ den „normalen“ und nicht den orthopädisch zugerichteten Fußschutz zur Verfügung stellen (sprich bezahlen) muss. Daraus folgt, dass je nach dem wie die Fußschädigung entstanden ist, unter Umständen unterschiedliche Sozialversicherungsträger für die Kostenübernahme zuständig sind; ggf. fordern diese die Kosten für den „normalen“ Fußschutz vom Unternehmer ein. Eine Übersicht der Regelungen zur Kostenübernahme für orthopädischen Fußschutz unter Berücksichtigung der Ursachen für die Fußschädigung, der Rechtsgrundlagen und der Leistungsträger ist in der BGR 191 enthalten.

Beispielhafte Darstellung eines Verfahrensablaufes für die Baumusterprüfung für orthopädisch zuzurichtenden Fußschutz

Im Anhang 2, Abschnitt 4.2.2 der BGR 191 wird ausführlich ein Verfahren hinsichtlich der Baumusterprüfung für orthopädisch zuzurichtenden Fußschutz beschrieben; es heißt hier:

„Der Schuhhersteller konzipiert eine Herstelleranweisung (Fertigungsanweisung mit Materialvorgaben und verfahrenstechnischen Anweisungen) und fertigt danach für das Baumusterprüfverfahren

¹ Berufsgenossenschaftliche Regel „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ (BGR 191); Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

² Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG); Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

³ PSA – Benutzungsverordnung (PSA BV); Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

⁴ Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GPSGV); Carl Heymanns Verlag GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

Prototypen orthopädischen Fußschutzes. Diese Schuhe werden mit allen erforderlichen Unterlagen (z.B. technische Dokumentation, Materialbeschreibung und Herstellerinformation) von einer akkreditierten und notifizierten Prüfstelle auf Übereinstimmung mit der 8. GPSGV geprüft. Nach der Erteilung der EG – Baumusterprüfbescheinigung kann mit Erlaubnis des Schuhherstellers jeder einschlägig orthopädisch qualifizierte Hersteller den orthopädischen Fußschutz individuell herstellen oder zurichten, sofern er entsprechend der Fertigungsanweisung arbeitet. Mit der CE-Kennzeichnung erklärt er abschließend und eigenverantwortlich, dass der Schuh auf der Grundlage des Prüfmusters gefertigt wurde. Der Schuh wird darüber hinaus entsprechend der Norm gekennzeichnet und die Herstellerinformation beigefügt“.

Das neue Angebot – Auswahl von orthopädischem Fußschutz

Bei der Auswahl des geeigneten orthopädischen Fußschutzes sind auf der Grundlage der medizinischen Erfordernisse selbstverständlich auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Nicht jede Sohlenerhöhung oder orthopädische Einlage erfordert die Anfertigung orthopädischer Maßschuhe. Die Verbraucher sind hier gefordert, entsprechende Produkte bei den Schuhherstellern nachzufragen. Die Schuhhersteller zeigen sich dieser Entwicklung gegenüber aufgeschlossen. Insbesondere erwarten sie unter Berücksichtigung der älter werdenden und immer länger arbeitenden Bevölkerung, verbunden mit wahrscheinlich steigenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen an den Füßen, eine verstärkte Nachfrage nach orthopädischem Fußschutz. Deshalb haben die renommierten Schuhhersteller damit begonnen, ein geeignetes und vielfältiges Angebot von orthopädischen Zurichtungen am Fußschutz zu präsentieren und ggf. nachfragebezogen noch weiter auszubauen.

Die Verbraucher profitieren von dieser Entwicklung. Einerseits wird sich eine Marktsituation mit entsprechenden Preisen einstellen. Andererseits wird innerhalb einer Firma eine Gesamtversorgung aller Beschäftigten möglich, ohne dass Mitarbeiter mit Fußdeformationen durch „Spezialschuhe“ anderer Hersteller „gekennzeichnet“ werden.

Wie findet nun ein Verbraucher für seinen Einzelfall den geeigneten Schuh bzw. welcher Hersteller kann welches Produkt liefern? Um die Beantwortung dieser Fragen zu erleichtern haben sich das Sach-

gebiet „Fußschutz“ des Fachausschusses „PSA“ und der Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie dazu entschlossen, eine umfassende und transparente Marktdarstellung auf der Grundlage einer Abfrage bei den Schuhherstellern durchzuführen und das Ergebnis im Internet bereitzustellen. Dieser Abfrage wurde folgendes „4 Stufen – Modell“ zugrunde gelegt:

- Stufe 1: Sohlenerhöhung bis zu 3 cm, Zehenkappenvergrößerung
- Stufe 2: Orthopädische Einlagenversorgung
- Stufe 3: Spezielle Fertigungsweise/Bausätze für orthopädische Zurichtungen
- Stufe 4: Orthopädische Maßschuhe

Alle Schuhhersteller haben seit einiger Zeit die Möglichkeit, der Geschäftsstelle des FA „PSA“, ihr Leistungsangebot entsprechend diesem „4 Stufen – Modell“ mitzuteilen. Selbstverständlich sind nur baumustergeprüfte Produkte mit den entsprechenden Konformitätserklärungen zulässig. Diese Angaben werden stichprobenartig vom Sachgebiet „Fußschutz“ geprüft und anschließend auf der Homepage des Fachausschusses „PSA“ (www.dguv.de/psa) veröffentlicht. Die erste und grundlegende Veröffentlichung ist für Mitte Januar 2008 geplant.

Leider kann die Schuhindustrie zurzeit noch nicht garantieren, dass für jede Fußdeformation an jedem Arbeitsplatz eine Versorgung mit orthopädischem Fußschutz möglich ist. In einem solchen Fall könnte unter Einbeziehung des Betroffenen und des Arbeitsschutzausschusses eine Gefährdungsbeurteilung für möglicherweise andere in Frage kommende Arbeitsplätze durchgeführt werden. Wichtigstes Ziel sollte es jedoch immer sein, dass der Betroffene seine bisherige Tätigkeit weiterführen kann – mit dem neuen Angebot der Schuhhersteller könnte dieses Ziel erreicht werden.

Dipl.-Ing. Detlev Opara
Obmann des Sachgebietes „Fußschutz“
im Fachausschuss
„Persönliche Schutzausrüstungen“
detlev.opara@bgbau.de

56

Anzeige
ESV
1/3 hoch
SW
Druckunterlage folgt